

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Mit der Aufnahme der Vertragsverhandlungen treten die nachstehenden, den Gedanken der Kundenfreundlichkeit, Transparenz und Qualität verpflichteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Job&Jobs und ihre Kundschaft in Kraft.

Um die Lesbarkeit unserer Geschäftsbedingungen zu verbessern, verwenden wir für Personenbezeichnungen (wie zum Beispiel Kunde, Mitarbeiter) in der Regel die männliche Form; selbstverständlich beziehen wir uns damit jeweils gleichbedeutend auch auf das weibliche Geschlecht.

## 1. Auswahl von Mitarbeitern für feste Anstellung

Die Anstellung eines von der Job&Jobs empfohlenen Bewerbers oder einer Bewerberin\* löst folgenden Honoraranspruch aus:

- Bruttojahresgehalt bis Fr. 75 000.–
  - 10% des Bruttojahresgehaltes
- Bruttojahresgehalt ab Fr. 75 001.– bis Fr. 100 000.–
  - 12% des Bruttojahresgehaltes
- Bruttojahresgehalt ab Fr. 100 001.–
  - 15% des Bruttojahresgehaltes
- Aussendienstmitarbeiter mit Provisionsregelung
  - 12% des Bruttojahresgehaltes, mindestens jedoch Fr. 6500.–
- Teilzeitmitarbeiter
  - 12% des Bruttojahresgehaltes, mindestens jedoch Fr. 3000.–

Das Bruttojahresgehalt errechnet sich aus dem monatlichen Bruttogehalt  $\times$  12, 13. Monatslohn, Gratifikationen, vereinbarte Lohnerhöhung im 1. Jahr, Provisionen und Boni. Bei erfolgsorientiertem Gehalt ist das Zielsalär massgebend.

Bei zeitlich befristeten Anstellungen gilt dieselbe Berechnungsbasis auf dem projizierten Bruttojahresgehalt.

Kommen gleichzeitig mehrere Anstellungen durch Job & Jobs zustande, ist jede einzelne Vermittlung gemäss den vorgenannten Bedingungen zu vergüten.

## 2. Personalsuchauftrag

Bei Erteilung eines Personalsuchauftrages wird eine Mandatspauschale erhoben, die unabhängig vom Sucherfolg geschuldet ist. Sie beträgt:

- Bruttojahresgehalt bis Fr. 75 000.– Fr. 5000.–
- Bruttojahresgehalt ab Fr. 75 001.– bis Fr. 100 000.– Fr. 7000.–
- Bruttojahresgehalt ab Fr. 100 001.– Fr. 9000.–

Die Inserate werden zu Selbstkosten separat in Rechnung gestellt.

## 3. Individuelle Temporäreinsätze

Unsere Verrechnungsansätze sind im jeweiligen Verleihvertrag festgehalten und entsprechen der individuellen Qualifikation des Mitarbeiters. Die Lohnzahlungen inklusive aller Sozialleistungen erfolgen durch Job & Jobs.

## 4. Dienstleistungen

Zusätzliche Dienstleistungen werden nach Aufwand gemäss individueller Offerte in Rechnung gestellt.

## 5. Zahlungsbedingungen und MwSt

Unsere Rechnungen werden nach Vertragsabschluss gestellt und sind innert 10 Tagen ohne jeglichen Abzug zu begleichen. Auf allen Preisen wird zuzüglich die gesetzliche Mehrwertsteuer erhoben.

## 6. Schutzklauseln

Stellt ein Kunde einen von Job&Jobs vorgeschlagenen Kandidaten vor Ablauf von zwölf Monaten nach der Präsentation der Bewerbungsunterlagen ein, ist Job&Jobs berechtigt, das Honorar nachzufordern.

Der Kunde ist bezüglich der persönlichen und beruflichen Verhältnisse der ihm von Job&Jobs vorgestellten Kandidaten aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zu absoluter Diskretion verpflichtet. Referenzauskünfte dürfen nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Kandidaten und von Job&Jobs eingeholt werden.

## 7. Garantieleistung

Tritt ein durch Job & Jobs rekrutierter Mitarbeiter während der Probezeit (1 Monat gemäss Artikel 335b, Absatz 1 OR) aus, kann der Kunde durch sofortige Meldung die Garantieleistung auslösen. Job&Jobs hat das Recht und übernimmt unter der Bedingung der sofortigen Meldung die Pflicht, den Kunden bei der Wiederbesetzung der Stelle aktiv zu unterstützen. Nimmt der Kunde die Möglichkeit einer Wiederbesetzung der Stelle nicht wahr, so verfällt sein Anspruch auf die Garantieleistung. Die Suche des Ersatzkandidaten ist honorarfrei, der Kunde hat einzig die Auslagen für erneute Inserate zu übernehmen. Sollte die Wiederbesetzung der Stelle erneut nicht erfolgreich verlaufen, erstattet Job & Jobs 50% des Honorars – ebenfalls unter der Bedingung der sofortigen Meldung des während der Probezeit stattfindenden Austritts – gemäss vorstehender Ziffer 1 (exklusive Mandatspauschale) zurück.